

## - Vorblatt

### Ziele

Ziel 1: Steigerung der Effizienz bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Unterzeichnung und (in einem weiteren Schritt) Ratifikation des Übereinkommens

### Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Gemischtes Abkommen: Es werden Angelegenheiten geregelt, die sowohl in die Zuständigkeit der EU wie auch in die der EU-Mitgliedstaaten fallen. Es bedarf der Genehmigung durch alle EU-Mitgliedstaaten.

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

### Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

#### Unterzeichnung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Computerkriminalität

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Justiz

Titel des Vorhabens: Unterzeichnung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Computerkriminalität: Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung bestimmter mittels informations- oder kommunikationstechnologischer Systeme begangener Straftaten und beim Austausch von Beweismitteln in elektronischer Form für schwere Straftaten

Vorhabensart:	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2025
Erstellungsjahr:	2025	Letzte	21.08.2025

Aktualisierung:

## **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Objektive, faire und unabhängige Führung und Entscheidung von Verfahren durch Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Datenschutzbehörde in angemessener Dauer. (Untergliederung 13 Justiz - Bundesvoranschlag 2025)

### **Problemanalyse**

#### **Problemdefinition**

Computerkriminalität verursacht jährlich immer größere Schäden. Die Möglichkeiten der grenzenlosen Kommunikation im Wege des Internets erlauben es international agierenden, mitunter sogar industriell organisierten Tätergruppen, ihre Taten weltweit zu begehen. Computerkriminalität ist zu einem weltweiten Phänomen geworden, das nach einer weltweit einheitlichen Antwort der Staatengemeinschaft verlangt.

Strafverfolgungsbehörden sind darüber hinaus in zunehmenden Maße auf grenzüberschreitende Zusammenarbeit angewiesen nicht nur, weil Täter vom Ausland aus ihre Taten begehen, sondern weil auch inländische Täter sich Diensteanbietern bedienen, die im Ausland ihren Sitz haben bzw. die für die Strafverfolgung relevante Daten im Ausland speichern. Instrumente zur Stärkung der grenzüberschreitenden Beweiserlangung sind daher essentiell für eine effiziente Strafverfolgung, aber auch zur Sicherung von Vermögen zur Opferentschädigung.

Das einzig überregionale Übereinkommen, das der Strafverfolgung zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Bereich Computerkriminalität zur Verfügung steht, ist das Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität, BGBl. III Nr. 140/2012.

Im Rahmen der Vereinten Nationen wurde auf Grundlage der Resolution 73/187 ein Übereinkommen gegen Computerkriminalität verhandelt und am 24.12.2024 von der Generalversammlung beschlossen. Die Beschlussfassung erfolgte konsensual. Aufgrund dessen ist zu erwarten, dass das Übereinkommen einen ähnlich hohen Ratifikationsstand erlangen wird, wie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, BGBl. III Nr. 47/2006, und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, BGBl. III Nr. 84/2005.

Mit der Ratifikation des Übereinkommens verpflichten sich Vertragsstaaten zum einen bestimmte Straftatbestände und strafprozessuale Befugnisse in ihrem nationalen Recht umzusetzen. Zum anderen bietet das Übereinkommen eine wichtige Grundlage für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Strafsachen. Die Mindestharmonisierung im Bereich des materiellen Strafrechts ist für Praktiker ein wichtiges Indiz dafür, für welche Straftaten jedenfalls Rechtshilfe begehrt werden kann.

Das Übereinkommen enthält aber auch Verpflichtungen im Bereich strafprozessualer Garantien. Vertragsstaaten verpflichten sich zur Achtung der Menschenrechte. Maßnahmen müssen verhältnismäßig und überprüfbar sein. Außerdem sind Ermittlungsmaßnahmen zu begründen und in ihrem Umfang und ihrer Dauer zu begrenzen. Diese Garantien gelten auch für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit.

Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als gestatte es die Unterdrückung von Menschenrechten oder Grundfreiheiten, einschließlich der Rechte im Zusammenhang mit freier Meinungsäußerung, Gewissensfreiheit, Meinungsfreiheit, Religions- oder Weltanschauungsfreiheit und Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, im Einklang mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen und in einer mit ihnen vereinbaren Weise.

Die Konferenz zur Unterzeichnung des Übereinkommens wird am 25./26.10.2025 in Hanoi/Vietnam stattfinden.

### **Ziele**

**Ziel 1: Steigerung der Effizienz bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit**

Beschreibung des Ziels:

Durch die Ratifikation des Übereinkommens wird die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit sämtlichen Staaten eröffnet, die das Übereinkommen ratifiziert haben. Das Übereinkommen bietet Mindeststandards für die Zusammenarbeit im Bereich der Auslieferung, Rechtshilfe und Einziehung von Vermögenswerten. Die Rechtshilfe ist nicht nur auf Straftaten beschränkt, die im Übereinkommen geregelt sind, sondern betrifft darüber hinaus die Sammlung von elektronischen Beweismitteln, wenn es sich um eine schwere Straftat handelt. Das Übereinkommen bietet damit für die Sammlung elektronischer Beweismittel eine horizontale Rechtsgrundlage für die Leistung von Rechtshilfe.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Unterzeichnung und (in einem weiteren Schritt) Ratifikation des Übereinkommens

### **Maßnahmen**

#### **Maßnahme 1: Unterzeichnung und (in einem weiteren Schritt) Ratifikation des Übereinkommens**

Beschreibung der Maßnahme:

Durch Unterzeichnung des Übereinkommens soll in einem ersten Schritt ein Bekenntnis zu den Standards und Zielen des Übereinkommens erklärt werden.

Durch die Ratifikation des Übereinkommens, die in einem zweiten Schritt erfolgen wird, werden die Bestimmungen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Strafsachen unmittelbar gelten und eine Grundlage für die effizientere Zusammenarbeit in Strafsachen bilden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Steigerung der Effizienz bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.024

Schema: BMF-S-WFA-v.1.13

Deploy: 2.13.0.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 22.08.2025 09:39:48

WFA Version: 1.1

OID: 4605

B2